



Sonderbedingungen zur Nutzung des Online-Banking Postfachs

Stand: 27. März 2018

1. Auftrag zur Einrichtung des Postfachs/ Leistungsumfang

Die Bank richtet dem am Online-Banking der Bank teilnehmenden Kunden auf seinen Wunsch ein Postfach – als seinen elektronischen Briefkasten – ein, in dem sie für ihn bestimmte persönliche Mitteilungen der Bank (z. B. Kontoauszüge, Rechnungsabschlüsse, Kreditkartenabrechnungen etc.) in elektronischer Form online bereitstellt. Welche Mitteilungen die Bank dort konkret einstellt, teilt sie dem Kunden vor erstmaliger Nutzung des Postfachs gesondert mit. Der Kunde kann sich die Unterlagen online ansehen, diese herunterladen, ausdrucken und archivieren. Deren Nutzung ist ausschließlich dem Kunden selbst und den von ihm hierzu bevollmächtigten Personen vorbehalten.

Auf Wunsch des Kunden benachrichtigt die Bank ihn von einer in dem Postfach eingegangenen Mitteilung nach seiner Wahl per E-Mail oder über SMS. Bei Nutzung der SMS fallen Kosten an, die die Bank an den Kunden weitergibt. Deren Höhe ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.

2. Zugang

Die Mitteilungen der Bank gehen dem Kunden spätestens in dem Zeitpunkt zu, in dem dieser die Informationen aus dem Postfach abgerufen hat.

3. Verzicht auf papierhafte Zustellung

Mit der Einrichtung des Postfachs verzichtet der Kunde nach Maßgabe dieser Bedingungen ausdrücklich auf den postalischen Versand der in das Postfach einzustellenden Mitteilungen. Die Bank kommt ihrer Verpflichtung zur Übermittlung, Unterrichtung oder zu einem anderweitigen Zurverfügungstellen der betreffenden Mitteilungen durch deren Einstellung in das Postfach nach.

Die Bank ist jedoch berechtigt, ihrem Kunden die in das Postfach bereits eingestellten Mitteilungen ergänzend auf dem Postweg oder in sonstiger Weise zuzusenden, sofern die gesetzlichen Vorgaben dies erforderlich machen, oder die Bank dies auch unter Berücksichtigung des Kundeninteresses für zweckmäßig hält. Hiervon wird die Bank insbesondere dann Gebrauch machen, wenn der Kunde seine in das Postfach eingestellten Bankmitteilungen längere Zeit nicht abgerufen hat. Die Bank stellt dem Kunden hierfür kein Entgelt, sondern nur ihren Aufwendersatz (insbesondere Porto) in Rechnung.

4. Zusendung von Kontoauszügen und sonstigen Mitteilungen der Bank auf Verlangen des Kunden

Auf Verlangen des Kunden wird die Bank dem Kunden die in das Postfach eingestellten Mitteilungen zusätzlich auf dem postalischen Weg zusenden. Das hierfür anfallende Entgelt ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, das Postfach regelmäßig auf neu hinterlegte Mitteilungen durchzusehen, ggf. diese zeitnah abzurufen und unverzüglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen sowie etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

6. Unveränderbarkeit der Daten

Die Bank stellt die Unveränderbarkeit der in das Postfach eingestellten Dokumente sicher, sofern diese innerhalb des Postfachs gespeichert oder aufbewahrt werden.

7. Speicherung der Dokumente

Die Bank speichert die eingestellten Mitteilungen während der Gesamtdauer der Nutzung des digitalen Postfachs durch den Kunden im Rahmen einer bestehenden Konto- oder Depotverbindung. Die Bank ist innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen jederzeit in der Lage, dem Kunden auf dessen Anforderung eine papierhafte Ausfertigung dieser Mitteilungen zur Verfügung zu stellen.

8. Kündigung durch den Kunden

Der Kunde kann die Nutzung des Postfachs ohne Angabe von Gründen jederzeit kündigen. Eine Kündigung ist auch online über die Deaktivierung des Postfachs („Button-Lösung“) möglich. Die Bank wird dem Kunden die für das Postfach vorgesehenen Mitteilungen nach Wirksamwerden der Kündigung wieder auf dem vor Einrichtung des Postfachs vereinbarten Wege zukommen lassen. Im Anschluss an die Kündigung des digitalen Postfachs kann der Kunde aber weiterhin im Rahmen einer bestehenden Konto- und Depotverbindung auf die bereits eingestellten Mitteilungen zugreifen. Bei Beendigung der Kontound Depotbeziehung werden noch nicht vom Kunden abgerufene wichtige Mitteilungen mittels Brief zur Verfügung gestellt.

9. Anerkennung durch Finanzbehörden

Die im Postfach bereitgestellten Bankmitteilungen, wie z. B. der elektronische Kontoauszug oder Rechnungsabschluss, erfüllen nach Auffassung der Finanzverwaltung weder die Anforderungen der steuerlichen Aufbewahrungspflicht nach § 147 AO noch die einer Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Sie werden daher nur im Privatkundenbereich und damit nur für den Kontoinhaber anerkannt, der nicht buchführungs- und aufzeichnungspflichtig i. S. d. §§ 145 ff. AO ist. Die Bank gewährleistet nicht, dass die Finanzbehörden die im Posteingang gespeicherten Informationen anerkennen. Der Kunde sollte sich darüber vorher bei dem für ihn zuständigen Finanzamt informieren.

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen der Bank, die in den Geschäftsräumen der Bank oder unter <https://www.deutsche-bank.de/agb> eingesehen werden können und dem Kunden auf Wunsch auch auf dem Postweg zugesandt werden.